

3.7 Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung

Gemäß Abs. 4 Satz 2 können Rechtsansprüche auch durch integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung erfüllt werden. Damit ist nicht nur die Art der Anspruchserfüllung, sondern auch der zeitliche **Betreuungsumfang** betroffen. Ein solches integriertes Angebot von Schule und Kindertagesbetreuung stellt die Kooperation von verlässlicher Halbtagsgrundschule (VHG) und Hort als Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter dar (s. Kennzahl 15.33). Die verlässliche Halbtagsgrundschule deckt dabei Betreuungsumfänge ab, die sonst von der Kindertageseinrichtung (Hort) abgedeckt werden (i. d. R. von 07:30 Uhr bis zum regulären Unterrichtsbeginn und nach regulärem Unterrichtsende bis i. d. R. 13:30 Uhr) und erfüllt somit in diesem Zeitraum Ansprüche auf Kindertagesbetreuung. Der Mindestrechtsanspruch verlängert sich also nicht dadurch, dass der reguläre Hortbetrieb erst ab 13:30 Uhr einsetzt.

Diese Anspruchserfüllung durch die VHG ist ohne Folgen, wenn der Betreuungsumfang über den Mindestumfang hinaus verlängert wird. Schwieriger stellt sich die Beantwortung der Frage nach den verbleibenden Betreuungsumfängen durch den Hort im Rahmen des Mindestrechtsanspruchs dar. Dieser Frage kann man sich über die Differenz zwischen dem regulären Unterrichtsumfang und dem Zeitrahmen der VHG nähern. Kinder der 1./2. Schuljahrgangsstufe haben 20 Wochen-Unterrichtsstunden und verlassen die Schule durchschnittlich um 11:30 Uhr. Hier ergibt sich eine Zeitdifferenz bis 13:30 Uhr von 2 Std., die durch die VHG abgedeckt wird. Kinder der 3./4. Schuljahrgangsstufe haben 25,5 Wochen-Unterrichtsstunden. Danach ist ihr Unterrichtsende durchschnittlich um 12:15 Uhr. Die durch die VHG abgedeckte Zeitdifferenz beträgt 75 Minuten/Tag. Schüler der 5./6. Schuljahrgangsstufe haben 31 Wochenstunden/Woche und somit durchschnittlich bis 13:30 Uhr Unterricht. Bei diesen Altersjahrgängen erfüllt die VHG keine Ansprüche der Kindertagesbetreuung.

Der Rest-Mindestrechtsanspruch, der durch den Hort zu erfüllen ist, beträgt also bei den Kindern der 1. und 2. Klasse 2 Std./Tag; bei den Kindern der 3. und 4. Klasse 234 Std./Tag und bei Kindern der 5. und 6. Klasse 4 Std./Tag.

4 Zu Absatz 4: –

4.1 Rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt, der seit dem 11.6.2003 Gültigkeit hat und mit dem Vierten Änderungsgesetz eine klarstellende Erweiterung erfuhr. Der § 1 umfasst nunmehr neben der Zielbestimmung (Abs. 1), der Anspruchsberechtigung nach Altersgruppen (Abs. 2) und der Bestimmung des zeitlichen Anspruchs (Abs. 3) auch eine Bestimmung der Angebotsformen, die rechtsanspruchserfüllend sein können. Dieser Absatz konkretisiert die Bestimmung des Absatzes 2. *„Der neue Absatz 4 regelt die Möglichkeiten, bestehende Rechtsansprüche zu erfüllen und erweitert sie über die Kindertagesstättenbetreuung hinaus, die bisher für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr allein rechtsanspruchserfüllend war. Die Leistungsverpflichteten erhalten einen größeren Spielraum bei der Gestaltung der Angebote, die sie anstelle der Förderung in Kindertagesstätten unter bestimmten Voraussetzungen rechtsanspruchserfüllend zur Verfügung stellen können. Aus fachlicher Sicht, aber auch aus Sparsamkeitserwägungen können für die jüngeren wie für die älteren Kinder auch Angebote wie die beispielhaft genannten Spielkreise oder Ganztagsangebote von*